

Miszellen.

Sozialstatistik.

Abstufung des Einkommens der Berufsarten.

Aus einer Untersuchung des verdienten Chefs des Pesther statist. Bureau's, *Körösi*, ergibt sich, dass eine Durchschnittsteuer bezahlen:

(*Uebers. I.*)

a) Von 200 und mehr Gulden österr.

	Im Maxim.		Im Maxim.
206.16 Papierhändler	929	223.97 Modewaarenhändl.	989
507.96 Grosshändler	2000	450.69 Spediteure	5162
189.88 Wechsler	1323	216.42 Produkthändl.	986
259.29 Tuchhändler	608	14377.91 Actiengesellschaften	75,528

b) Von 150—200 Gulden österr.

	Im Maxim.		Im Maxim.
168.09 Buchdrucker	600	150.61 Restaurateure	1449
153.64 Lederhändler	526		

c) Von 100—150 Gulden österr.

	Im Maxim.		Im Maxim.
102.26 Getreidehändler	586	111.21 Kleiderhändler	709
111.75 Ingenieure	3315	112.99 Schnittwaarenhändler	408
133.45 Buchhändler	399	147.49 Holzhändler	1943
145.55 Weinhändler	469	140.86 Architekten	800
141.23 Borstenviehhändl.	1300	138.25 Kaffeesieder	677
132.40 Waisendépôts	836	100.01 Aerzte	793
133.61 Specereihändler	1000		

d) Von 50—100 Gulden österr.

	Im Maxim.		Im Maxim.
60.57 Bäcker	350	87.64 Zuckerbäcker	500
56.11 Zimmerleute	183	94.21 Glaserer	901
59.73 Redacteurs	193	62.87 Mehlhändler	246
51.66 Trödler	229	65.40 Tabaktrafikanten	365
53.20 Modistinnen	202	68.57 Kürschner	435
75.72 Bandhändler	278	90.34 Commissionäre	779
68.76 Kurzwaarenhändler	201	76.67 Branntweinhändler	204
58.31 Uhrmacher	243	69.97 Fleischer	250
76.06 Beamte	253	78.28 Juweliere	400
70.85 Hutmacher	293	99.34 Kapitalist. u. Privat.	776
93.51 Erziehungsanstalten	344	70.68 Agenten	600
58.85 Spengler	500	92.72 Advokaten	393

e) Unter 50 Gulden österr.

	Im Maxim.		Im Maxim.
11.13 Klavierlehrer	44	40.46 Tapezierer	184
12.11 Lehrer	81	24.35 Gärtner	218
19.10 Obstverkäuferinnen		24.75 Csizmenmacher	73
16.72 Geflügelhändler	45	42.81 Friseure, Barbier	154
17.16 Hebammen	47	25.25 Hausirer	73
40.09 Graveure	107	42.87 Schlosser	243
34.78 Drechsler	123	46.61 Selcher	112
27.19 Wagner	72	38.99 Kaffeeschänker	189
35.86 Anstreicher	103	29.30 Fuhrleute	498
27.23 Zimmermaler	83	37.08 Lohnkutscher	500
38.52 Buchbinder	80	26.18 Meiereien	180
48.54 Knopfmacher	281	24.92 Schuhmacher	200
30.87 Auskocher	160	46.30 Sensale	354
40.67 Binder	150	36.32 Greisler	315
47.90 Geschäftsreisende	108	48.— Wirthe	300
49.87 Steinmetze	228	38.51 Schneider	400
42.42 Schmiede	148	32.40 Tischler	300
39.41 Schauffer	114		

Die bedeutendsten Steuerzahler liefert demnach der Grosshandel; demselben reihen sich die bedeutenderen sonstigen Handels und Industriezweige, sowie die von geistiger Arbeit Lebenden an, die kleinsten Steuerzahler finden wir auf dem Gebiete des Kleinhandels und Kleingewerbes, sowie auf demjenigen der Urproduction. In der obigen, nur diejenigen Erwerbszweige enthaltenden Tabelle, welche mehr als 30 Steuerzahler enthalten, weisen die grösste Durchschnittsteuer die Grosshändler (508 fl.), die kleinste die Clavierlehrer (11 fl.) auf.

Die Höhe des besteuerten Einkommens beträgt durchschnittlich bei:

(*Uebers. II.*)

Der Urproduktion	280 Gl. österr.	
» Klein- u. Grossindustrie	754 »	»
Handel und Verkehr	4077 »	»
Geistigen Dienstleistungen	725 »	»
Sonstigen Beschäftigungen	2444 »	»

Das Verhältniss der Steuerzahlenden ist folgendes:

(*Uebers. III.*)

	Es bilden % der erwerbenden Bevölkerung.	Eink.-Steuerzahlenden.
Urproduzenten	1,97	5
Industrielle	37,57	43,1
Handelsleute	9,13	33,0
Aus persönl. Dienstleistungen lebend	49,15	10,4
Im Verkehr Beschäftigte	2,58	5,3

Wir heben hieraus nur hervor:

1) Die Thatsache der ganz enormen Abstufung des Einkommens nach Berufsarten und innert diesen nach Individuen, als grelle Beleuchtung der Phrase vom Nationalreichthum und als Erklärung der Thatsache, dass ein Volk beim grössten sog. Nationalreichthum sehr arm sein kann, wenn nicht ein gewisses Nivellement des Güter- oder Einkommensbesitzes existirt. Man sieht zugleich, dass die allerdings schon längere Zeit vorhandene ausgleichende Tendenz noch lange nicht hingereicht hat, eine gerechte und zweckmässige Vertheilung des Einkommens (vom Güterbesitz gar zu schweigen) herbeizuführen.

2) Die relativ grösste Steuerkraft liegt im Handel und Verkehr, also gerade in derjenigen Erwerbsthätigkeit, die der genauen und gerechten Steuerveranlagung die grössten Schwierigkeiten entgegengesetzt und meist sehr günstig ausschlüpft.

3) Sehr bezeichnend für die hauptsächlich vom Grosskapital und der kapitalistischen Produktionsweise indizirten materialistischen Richtung ist die relativ niedrige Einkommensstufe der geistigen Erwerbsthätigkeiten.

4) Obschon sich namentlich seit 20—30 Jahren in der Löhnung und sozialen Stellung der persönlich Dienstleistenden besonders in den Städten bedeutende Verbesserungen vollzogen haben, steht diese Klasse in der Einkommensstufe resp. Steuerfähigkeit doch noch ganz unverhältnissmässig hinten (s. *Uebers. III.*).

Ueber das Versicherungswesen

hat der 16. Kongress deutscher Volkswirthe am 2. September in München folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Es ist dringend geboten, dass das gesammte Versicherungswesen im Deutschen Reiche demnächst durch Reichsgesetz einheitlich geregelt werde.
- 2) Im privatrechtlichen Theile dieser Gesetzgebung bedarf es nur subsidiärer, das freie Vertragsrecht nicht beschränkender Bestimmungen.
- 3) In dem Versicherungsgesetz, welches den öffentlich-rechtlichen Theil des Versicherungswesens zu umfassen hat, müssen folgende Grundsätze zur Geltung kommen:
 - a. Die Errichtung von Versicherungs-Unternehmungen ist nicht von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen;
 - b. Der Betrieb von Versicherungs-Geschäften ist keiner staatlichen Aufsicht zu unterwerfen;
 - c. Die Versicherungs-Unternehmungen müssen verpflichtet sein, nach Ablauf jedes einzelnen Rechnungsjahres ihre Abschlüsse und Bilanzen zu veröffentlichen. Das Gesetz hat die in die Abschlüsse und Bilanzen aufzunehmenden Positionen festzustellen;
 - d. Das Versicherungsgesetz muss Anwendung finden auf alle Versicherungs-Unternehmungen, mögen dieselben durch Erwerbs- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaften, oder durch öffentliche Korporationen, juristische oder Privatpersonen betrieben werden. Jede Bevorzugung irgend einer Art von Versicherungs-Unternehmungen vor den anderen Arten und jede Zwangsverbindlichkeit der Versicherungsnehmenden zur ausschliesslichen Benutzung irgend einer staatlichen, provinziellen, kommunalen oder sonstigen privilegierten Versicherungsunternehmung ist durch das Gesetz ausdrücklich aufzuheben und zu verbieten;
 - e. Ein Versicherungsunternehmen darf nur in dem Staate, zu welchem der Ort gehört, an welchem sich die gewerbliche Hauptniederlassung und der Sitz des Unternehmens befindet und nur an diesem Orte zu Steuern oder sonstigen Abgaben und Beiträgen herangezogen werden, welche auf den Betrieb des Gewerbes oder auf ein aus dem Gewerbe angeblich resultirendes Einkommen gelegt wurde, Steuer und Abgabe für Ausstellung von Versicherungsdokumenten oder Prämienquittungen dürfen nur an dem Ausstellungsorte erhoben werden;
 - f. Das Gesetz muss Anwendung finden auch auf alle ausserhalb des deutschen Reiches bestehenden Versicherungsunternehmungen, welche in Deutschland Versicherungsgeschäfte betreiben wollen.

Dieselben müssen jedoch vor Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes im Reichsgebiete für dasselbe rechtlich Domizil nehmen.

Als Illustration hiezu diene folgendes Bild des Geschäftsbetriebes französischer

Lebensversicherungsgesellschaften

das wir einem in der «Semaine» erschienenen Abdruck des «Moniteur des assurances» entnehmen.

Die französischen Gesellschaften haben seit Anfang ihres Bestehens versichert:

Jahre.	Kapital.		Renten.	
	Zahl.	Summe in Millionen Fr.	Zahl.	Summe in 1000 Fr.
1819—1859	28,258	334	26,700	17,340
1860	5,268	44,3	2,638	1,720
1863	6,338	72,2	2,484	1,615
1864	12,441	106,9	2,326	1,520
1869 ¹⁾	14,124	201,8	3,629	2,570
1870	10,162	141,4	2,430	1,600
1871	6,782	89,0	1,394	948
1872	13,140	170,6	2,091	1,469
1873	13,250	187,0	2,270	1,594
1874	17,100	237,1	3,400	2,164
1819—1874.	218,746	2361,5	67,877	44,540

In Kraft

Ende 1874: 121,200 1247,6 33,550 19,624

Interessant ist hier besonders der starke Aufschwung von 1863/64, der bedeutende Einfluss des Krieges 1870/71 und die relative Abnahme der Rentenversicherung.

Was soll man zu diesem bedeutenden Aufschwung angesichts der folgenden nicht eben so schönen Thatsache sagen?

Nach obiger Uebersicht sind von 1819—1874 erloschen:

Kapitalvers. 97,546 mit Fr. 1113,9 Millionen.

Renten 34,327 mit Fr. 24,916,000.

Davon wurden aber nach Angabe der gleichen Quelle nur ausbezahlt (sinistres) 10,900 Versicherungen mit 120 Millionen.

Von den erloschenen Policen wurden somit nur ausbezahlt

1 auf 12 = circa 8 % der Policen, und

1 auf 14 = circa 7 % des verfallenen Kapitals.

Die Prämiensummen von 92 % der Policen oder 93 % des verfallenen Kapitals flossen als Benefiz in die Hände der «assureurs».

Dies rührt zur Hauptsache davon her, dass sehr viele Versicherer ihre Policen erlöschen lassen, indem sie die Prämienzahlung sistiren und dadurch die einbezahlte Summe den Gesellschaften überlassen, statt die Police abzutreten. Eine Gesellschaft, die sich mit dem Ankauf solcher Policen beschäftigen würde, müsste auf längere

¹⁾ Höhepunkt.